

Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie des Amtes Aukrug

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung Hohenwestedt.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen für das Amt Aukrug.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.10.2006 (BGBl. I S. 2334).
 2. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) vom 17.9.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432, ber. S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 142) und geändert durch Artikel 86 der Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)
 3. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung – SHVgVO) vom 03.11.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 524)
 4. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2006 (Bundesanzeiger Nr. 94 a vom 18.05.2006) und Teil C 5a) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A vom 16.03.2006 (Bundesanzeiger Nr. 91a vom 13.05.2006)
 - 5b) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23.09.2003)
 6. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 26.08.2002 (Bundesan-

- zeiger Nr. 203a vom 30.10.2002)
 7. Besondere vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich (Vergabehandbuch Ausgabe 2002 (Bundesanzeiger Nr. 58a vom 25.03.2003)
 8. Runderlass der Landesregierung über die Bekämpfung illegaler Beschäftigung vom 19.07.1994 (Amtsblatt Schl.-H. S. 351)
 9. Runderlass des Innenministeriums über die Bekämpfung der Korruption vom 13.11.1998 (Amtsblatt Schl.-H. S. 967) (Amtsblatt Schl.-H. S. 826)
 10. Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein vom 07.11.2003 (Amtsblatt Schl.-H. S. 826)
 11. Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22.10.2003 (Amtsblatt Schl.-H. S. 782)
 12. Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB)
 - (4) Bei allen Vergaben ist die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen, insbesondere die maßgeblichen Beschlüsse der Gremien des Amtes Aukrug.
- Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevergang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.
- Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

Vergabeart

- Die Art der Vergabe richtet sich bei Auftragsvergabe ab Erreichung des jeweiligen EU-Stellenwertes
- bei Bauleistungen nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A

- bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOL/A
 - bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3a des Abschnittes 2 der VOL/A
 - bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 5 der VOF,
- bei Auftragsvergaben unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes
- bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
 - bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO
 - bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 SHVgVO,
 - bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SHVgVO

§ 3

Wertgrenzen/ Vergabebestimmungen

siehe Anlage

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinie und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweili-

gen Verdingungsunterlagen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.

- (2) Falls die Abweichung von der Vergabeart mit besonderer oder zwingender Dringlichkeit begründet wird, darf diese von der Vergabestelle nicht selbst verursacht sein, sondern muss für den Auftraggeber durch ein unvorhersehbares Ereignis entstanden sein, wobei zwischen diesem Ereignis und den dringlichen bzw. zwingenden Gründen ein Kausalzusammenhang bestehen muss.

- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 10 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils nach pflichtgemäßen Ermessen aus den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen haben. Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.
- (2) Aufträge im Wert von über 25.000,00 € sind nur an solche

Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie

- a. ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,

- b. keine illegalen Beschäftigten einsetzen und wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.556,46 € belegt worden sind,

- c. den Beschäftigten ihres Unternehmens keinen niedrigeren als den für tarifgebundene Unternehmen ihrer Branche geltenden Tariflohn zahlen und alle weiteren tariflichen Bestimmungen einhalten.

(3) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabreden, Preisbindungen, ähnlichen Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

(4) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmern (Subunternehmern) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist

- Nachunternehmern davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt

- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmern die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen

- den Nachunternehmern insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und der Gemeinde vereinbart.

(5) Vor Auftragsvergaben nach VOB sowie nach VOL für bestimmte Bereiche, bei denen die Gefahr illegaler Beschäftigung besteht (z.B. Gebäudereinigungs-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe), ist ungeachtet der Auftragshöhe von den Auftragnehmern entsprechend dem Runderlass der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung zu verlangen. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein.

Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Auskunft nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Auf die Vorlage der Auskunft ist in den Bewerbungsbedingungen und der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes hinzuweisen.

(6) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 2 und 3 hat das Amt Aukrug sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die

derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für das Amt Aukrug auszuschließen.

Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist – wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird – die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung zur Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer(innen) oder der Feststellung relevanter Eintragungen im Gewerbezentralregister sind die Bestimmungen des Runderlasses der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung vom 19.07.1994 (Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 351) zu berücksichtigen.

§ 6 Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

(1) Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss eindeutig und so erschöpfend sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.

(2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unabwiesbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und

realistische Mengenansätze auszuschreiben.

(3) In den Verträgen des Amtes Aukrug und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen (z.B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zu berücksichtigen. Die besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und – Programmen (BVB) gelten fort, soweit sie nicht durch die einzelnen EVB-IT-Vertragstypen abgelöst worden sind.

(4) Absatz 3 gilt auch für freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung besonderer und zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 5.000,00 € entfallen kann.

(5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter „EFB-Preis“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme voraussichtlich mehr als 100.000,00 € betragen wird.

Unterhalb dieser Betragsgrenzen sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen. In diesen Fällen sind die in den Formblät-

tern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen.

(6) Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulation zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren entweder durch dezentrale organisatorische Maßnahmen eine unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote sicherzustellen oder alternativ vom Bieter die Beifügung einer selbst gefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen.

Die Vorlage der Kopie ist in der Verdingungsniederschrift aufzuführen. Sie dient Kontrollzwecken und ist unmittelbar nach Ende der Eröffnungsverhandlung an geeigneter Stelle, die von der sonstigen Auftragsvergabe nicht berührt ist, ungeöffnet vor unbefugtem Zugriff zumindest bis zur erfolgten Zuschlagserteilung sicher zu verwahren.

Die Bieter sind mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes darauf hinzuweisen, dass die Nichtabgabe der Angebotskopie bzw. die Abweichung der Unterlagen vom Hauptangebot den zwingenden Ausschluss des betreffenden Angebotes zur Folge hat.

Soweit der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden soll, das von der im Eröffnungstermin verlesenen Angebotssumme abweicht (verursacht durch einen Rechenfehler oder die Einbeziehung eines Nebenangebotes), ist die Richtigkeit dieser Angaben vom Verwalter der hinterlegten Unterlagen

anhand dieser Unterlagen nach deren Öffnung und Überprüfung zu bestätigen.

§ 7 Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 8 Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

(1) Bei jeder Ausschreibung sind für jedes Gewerk in den Angebotsunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- und Bindefrist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.

(2) Beim Fachbereich I Sachgebiet 1 wird eine zentrale Sammelstelle für eingehende Angebote nach der VOB und der VOL eingerichtet.

(3) Der jeweilige Fachbereich bereitet die Ausschreibung vor. Für die Rücksendung von Angeboten bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen sind die Anbieter darauf hinzuweisen, dass sie die von den Fachbereichen vorbereiteten Rückumschläge oder Aufkleber verwenden sollen. Diese müssen mindestens Angaben über die Art der Ausschreibung und die Art der Beschaffung bzw. des Vorhabens enthalten, bei Ausschreibungen nach der VOB darüber hinaus Ort, Raum, Tag und Zeitpunkt der Eröffnung. Bei VOL-Ausschreibungen ist das Enddatum der Angebotsfrist anzugeben.

(4) Der jeweilige Fachbereich bzw. ein beauftragtes Ingenieurbüro bereitet ein Submissionsprotokoll entsprechend VHB - EFB-Verd. vor, in dem die zur Abgabe eines Angebotes angeforderten Firmen angegeben werden, und leitet dies dem Verhandlungsleiter zu.

(5) Die eingehenden Angebote werden von der Posteingangsstelle, die von dem Fachbereich zu unterrichten ist, mit dem Eingangsstempel und bei Angeboten nach der VOB zusätzlich mit der Uhrzeit versehen und der Sammelstelle zugeleitet. Evtl. bei dem Fachbereich eingehende Angebote sind unverzüglich der Sammelstelle zu übergeben.

Die Sammelstelle vergibt die sich aus dem Eingang der Angebote ergebende laufende Nummer. Dies geschieht auch in den Fällen, in denen Angebote direkt bei der Sammelstelle eingehen sollten. In diesen Ausnahmefällen notiert die Sammelstelle anstelle der Posteingangsstelle das jeweilige Eingangsdatum und ggf. die Uhrzeit auf dem Umschlag. Die bei der Sammelstelle unter Verschluss gehaltenen Angebote sind dem Verhandlungsleiter frühestens 1 Stunde vor Angebotsöffnung zu übergeben.

(6) Die Fachbereiche stimmen die Eröffnungstermine rechtzeitig mit dem Verhandlungsleiter, der von FB II gestellt wird, ab.

(7) Die Eröffnungstermine sind von Mitarbeitern wahrzunehmen, die nicht an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt und nicht in den Entscheidungsprozess über die Vergabe einbezogen sind. Für die Protokollführung werden einheitliche Vordrucke gem. VHB-EFB-Verd. verwendet.

(8) Die gemäß § 14 Abs. 5 MFG beizufügenden Unterlagen (Zweitausfertigung der Angebotsunterlagen) verbleiben in FB II.

Die Zweitausfertigungen sind nach der Auftragsvergabe zu vernichten.

(9) Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät zu kennzeichnen und vor Übergabe an die Fachbereiche mit einem Datumsstempel zu versehen. Danach werden die gesamten Unterlagen dem jeweiligen Fachbereich übergeben.

(10) Weitergehende Aufgaben wie

- Wertung der Angebote
- Aufstellung eines Preisspiegels
- Entscheidung über den Zuschlag
- Vorbereitung der schriftlichen Vergabe (Vergabevermerk)

werden von dem jeweiligen Fachbereich erledigt.

Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§ 30 VOB/VOL – Teil A i.V. mit § 43 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004). Dies gilt auch für das Ergebnis von Preisumfragen nach § 3 Abs. 1a dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung.

(11) Im VOB-Bereich sollen anwesende Bieterinnen und Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mit unterzeichnen.

(12) Die Öffnung von Angeboten nach der VOL ist nicht öffentlich.

§ 9 Informationspflicht

(1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung über den Namen des Bieters,

auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der Nichtberücksichtigung in Textform zu informieren (§ 14 Abs. 6 MFG). Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend.

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

(2) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwertes mit einem Auftragswert ab 10.000,00 € netto ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG).

§ 10 Entscheidung über Auftragsvergaben

(1) Über die Vergabe von Aufträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheidet der/ie Amtsvorsteher/in.

(2) Über die Vergabe aller anderen Aufträge entscheidet der Amtsausschuss.

§ 11 Formvorschriften

(1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

(2) Soweit die Art des Auftrages nicht kein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des Kleinauftragsformulars erteilt werden.

(3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Inte-

ressenwiderstreit (§ 29) und die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen (§ 56) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Aukrug zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Aukrug vom 19. Dezember 2002 außer Kraft.

Aukrug,
den 11. Dezember 2007

Amt Aukrug
Der Amtsvorsteher

(Thomsen)